

# **Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeinde Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVOBl.-SH S. 72) und der §§ 90 und 91 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben vom 21.06.2013 folgende Fassung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Heidgraben betreibt und unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche und soziale Einrichtung. Grundsätze und Ziele ergeben sich aus §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
2. Die Aufnahme und Betreuung erfolgt unabhängig von der Herkunft, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit von Kind und Erziehungsberechtigten.
3. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

## **§ 2**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

1. Aufgenommen werden Kinder entsprechend den Angeboten im Alter von 1-6 Jahren. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Gemeinde Heidgraben liegt.
3. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und zwischen der Gemeinde Heidgraben und der anderen Gemeinde ein Kostenausgleich gemäß § 25 (a) KiTaG vereinbart ist. Die Kostenübernahmeerklärung muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte bei der Kindergartenleitung vorgelegt werden.

4. Eine Aufnahme in die Betreuung der Kindertagesstätte erfolgt, solange mit den vorhandenen Mitteln eine fachgerechte Betreuung möglich ist.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu beantragen. Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung, der Gebührensatzung sowie der pädagogischen Konzeption in den jeweils geltenden Fassungen abzugeben.  
Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten, sofern ihnen das gemeinsame Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben.
2. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme der angemeldeten Kinder richtet sich nach dem Platz auf der Warteliste.
3. Die Erziehungsberechtigten der zur Aufnahme anstehenden Kinder erhalten rechtzeitig durch den Kindergarten eine entsprechende Mitteilung. Sie haben eine Erklärungsfrist von einer Woche, ob sie den Platz annehmen wollen. Verzichten sie oder melden sie sich nicht, erlischt die Anmeldung. Der Platz wird dann dem nächststehenden Kind angeboten.
4. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme mit ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nicht unter übertragbaren Krankheiten leidet. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. In Zweifelsfällen entscheidet das Gesundheitsamt des Kreises Pinneberg.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG Gebühren erhoben.
2. Es gilt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5**

#### **Gesundheitsvorschriften**

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

2. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Übertragung besteht, kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder einer/eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetzes kann das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.
4. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes.

## **§ 6**

### **Abmeldung und Ausschluss**

1. Abmeldungen sind nur schriftlich und unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum 1. des Folgemonats möglich. Die Abmeldung ist von den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Die Benutzungsgebühren sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Die Gemeinde Heidgraben ist berechtigt, Kinder, die ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldig fehlen, zum 1. des Folgemonats abzumelden und den Platz dem nächstfolgenden Kind auf der Warteliste zuzusprechen. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Einrichtung der Benutzungsgebühren oder das Verpflegungsgeld länger als zwei Monate in Verzug geraten, sowie wenn die Kostenübernahmeerklärung nach § 2 Abs. 3 nicht rechtzeitig der Kindergartenleitung vorgelegt wird.

## **§ 7**

### **Gemeinnützige Zwecke**

Der Kindergarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung, sein Zweck ist die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht. Der Kindergarten ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Heidgraben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Träger des Kindergartens ist die Gemeinde Heidgraben.  
Einer Regelung nach Aufgabe/Einstellung dieser Einrichtung bedarf es daher nicht.

## **§ 8**

### **Schutz personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde Heidgraben und das Amt Moorrege sind berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie einer weiteren Kontaktperson gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000.
2. (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GVOBl.S. 125) zu erheben und zu speichern. Diese Daten werden auch der Leitung der Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich der Anmeldungen für Kindergartenplätze in allen Kindertagesstätteneinrichtungen anderer Träger. Die Datenerhebung und Speicherung kann auch im EDV-Verfahren erfolgen.
3. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen im Sinne der §§ 61 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe und §§ 11 und 12 Landesdatenschutzgesetz.

## **§ 9**

### **Hausrecht**

Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus, den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Heidgraben vom 04.12.2006.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben

(Tesch)  
Der Bürgermeister